



STADTAMT SCHWANENSTADT

BEZIRK VÖCKLABRUCK/OBERÖSTERREICH

Pol 101 - 1981/Ga/We

4690 Schwanenstadt 8. 5. 1981
Tel. (07673) 255 und 363
Kto. Sparkasse Schwanenstadt 0000-002311

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 8. Mai 1981 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung).

Auf Grund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBI.Nr. 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen innerhalb der Katastralgemeinde Schwanenstadt verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, sowie Kreissägen, Motorsägen, Kompressoren, Heckenscheren und ähnliche Geräte, soweit sie Lärm verursachen und sich nicht auf Arbeitsgeräte im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes beziehen. Dieses Verbot gilt an Samstagen bis 08.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze.
- b) Tragbare elektroakustische Geräte aller Art auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen. Dieses Verbot gilt täglich bis 08.00 Uhr und ab 12.00 Uhr.
- c) Modellflugkörper, Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge, soweit sie Lärm verursachen. Das Verbot gilt täglich bis 08.00 Uhr und ab 12.00 Uhr.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 7.3.1980 zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 21. MAI 1981

Abgenommen am: 21. MAI 1981